

Satzung

„förderungs- & bildungsgemeinschaft jugend- und altenarbeit vingst/ostheim e.v.“

vom 26. September 1976
zuletzt geändert am
31. Mai 2006

§ 1 Name , Sitz

1. Der Verein führt den Namen "förderungs- & bildungsgemeinschaft jugend- und altenarbeit vingst/ostheim e.v."
2. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es
 - 1.1. durch soziale, berufsbildende, interkulturelle und kulturelle Angebote:
 - a) dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche aus Vingst und Ostheim sich zu mündigen Staatsbürgern mit kritischem und sozialem Bewusstsein entwickeln. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit, sowie zur Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund geleistet werden.

- b) die offene Altenhilfe zu fördern.
 - c) allgemeine Kultur- und Bildungsarbeit zu leisten, insbesondere Möglichkeiten zum zwanglosen Treffen (Erwachsenenkommunikation) zu schaffen.
- 1.2. örtlichen Vereinen, organisierten und informellen Bürgergruppen Aufenthalts- und Versammlungsmöglichkeiten zu bieten.
- 1.3 dazu beitragen, dass sozialbenachteiligte Menschen eine Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeit erhalten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch Errichtung bzw. Übernahme und Betrieb von Einrichtungen für die im Absatz 1 aufgeführten Zwecke.

3. Damit verfolgt der Verein

- a) gemeinnützige, wohltätige Zwecke im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Erziehung und Berufsbildung, der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen sowie der Förderung von Arbeitslosen
 - b) mildtätige Zwecke durch psychosoziale Betreuung bedürftiger Menschen in seelischen Notlagen
4. Die Einrichtungen stehen für alle Einwohner und Einwohnerinnen von Vingst und Ostheim offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen jeglicher Art an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW zur Förderung von Selbsthilfeprojekten im Bereich der Jugendhilfe. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Hauptwohnsitz in Köln hat und den Zweck des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss
- d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr den ordnungsgemäßen Betrag nicht entrichtet

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 4. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beitrag, Geschäftsjahr

- 1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

- 1. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und drei Beisitzer an, die in einer Hauptversammlung zu wählen sind.
- 2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Vorsitzende/der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- 3. Dem Beirat gehören bis zu sechs in einer Hauptversammlung zu wählende Mitglieder an.
- 4. Zur Wahl des Vorstandes und der nach Absatz 3 gewählten Beiratsmitglieder sollen nach Möglichkeit Vertreter nicht-organisierter Gruppen zur Wahl vorgeschlagen werden, die in § 2 (1), Ziffer 1 als Zielgruppe genannt sind.
- 5. Die Amtszeit des Vorstandes und der nach Absatz 3 gewählten Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte des Vereins*. Hierbei ist er an die *Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung* gebunden.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine *Geschäftsordnung*.
2. Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn *mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend* sind. *Beschlüsse* werden *grundsätzlich mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder* gefasst.
3. *Beschlüsse über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern* bedürfen der *Zustimmung der Mitbestimmungsorgane* in den vom Verein betriebenen Einrichtungen.

Ist der Vorstand nicht *beschlussfähig*, so ist *alsbald eine neue Vorstandssitzung einzuberufen*; diese entscheidet dann mit der *Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder*.

4. Der Vorstand entscheidet in *allen Angelegenheiten des Vereins*, soweit sie nicht der *Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung* vorbehalten sind.

Vor allem *wichtige Entscheidungen*, insbesondere vor *Beschlussfassung nach § 3 (4)* sowie über die *Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern*, hat der Vorstand den *Beirat* anzuhören. Der Vorstand hat die *Beschlüsse und Vorschläge des Beirates* zu berücksichtigen.

5. Die *Mitglieder des Vorstandes* erhalten für ihre *Tätigkeit* keine *Vergütung*. *Notwendige Auslagen für Zwecke des Vereins* werden ihnen *erstattet*.

§ 8 Aufgaben des Beirates

1. Der *Beirat* hat die *Aufgabe* den *Vorstand* vor *allen wichtigen Entscheidungen* zu *beraten* und ihn in seiner *Arbeit* zu *unterstützen*.
2. Der *Beirat* ist *beschlussfähig*, wenn *mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend* sind. *Beschlüsse* werden *grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen* gefasst.

Empfehlungen an den Vorstand zur Beschlussfassung nach § 3 (4) sowie über die *Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern* bedürfen der *Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder*. Ist der *Beirat* nicht *beschlussfähig*, so ist *alsbald eine neue Vorstandssitzung einzuberufen*; diese entscheidet dann mit *einfacher Stimmenmehrheit*.

3. Die *Mitglieder des Beirates* sind zu *allen Sitzungen des Vorstandes* unter *Angabe der dort zu verhandelnden Tagesordnungspunkte* einzuladen.
4. Für die *Mitglieder des Beirates* gilt analog *§ 6 (5)*.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - das Schwerpunktprogramm der Vereinsarbeit
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl des Beirates
 - die Wahl der Revisoren
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach Anrufung
 - den Erlass von Benutzungsordnungen
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei besonderen Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
5. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen. Bei der Einladung ist eine Frist von 10 Tagen einzuhalten. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Poststempel des Absendetages. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand Beauftragten geleitet. Das Recht der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, wird hierdurch nicht berührt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die im 1. Quartal eines jeden Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.